

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.03.2025

SR/BeVoSr/101/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.03.2025	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Konkretisierung von Bestimmungen für die erleichterte Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.03.2025

Koop, Axel am 05.03.2025

Sachverhalt:

Namentliche Abstimmung

Anlass

In der vergangenen Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2024 wurde über den 2. Nachtragshaushaltsplan 2024 beraten und beschlossen. Im Rahmen des Beratungsverlaufs wurde u. a. nach den Regelungen der Geschäftsordnung (GeschO) eine namentliche Abstimmung zu einer Einzelveranschlagung in der Investitionsplanung beantragt und letztendlich auch vom Stadtpräsidenten durchgeführt. Maßgeblich für die Berechnung des erforderlichen Drittels gemäß GeschO war die Annahme, dass die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung gilt.

Nach der Sitzung gab es jedoch Zweifel an der Richtigkeit des Verfahrensantrags auf namentliche Abstimmung. Der [§ 21 Abs. 2 GeschO](#) lautet „*Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.*“.

Die Normgeberin, also die Stadtvertretung selbst, hat hier leider keinen Zusatz aufgenommen, welche Bezugsgröße für das erforderliche Drittel konkret Anwendung finden soll (gesetzliche Zahl nach GKWG oder Zahl der anwesenden Mitglieder).

Fraglich war daher, welche Bezugsgröße für das Drittel richtigerweise Anwendung hätte finden müsste und ob gegebenenfalls Konsequenzen im Falle des Vorliegens eines Verfahrensfehlers zu erwarten gewesen wären.

Rechtliche Einschätzung

Das Kommunalverfassungsrecht in Schleswig-Holstein kennt keine „namentliche Abstimmung“ als solches, sondern lediglich offene Abstimmungen gemäß § 39 GO. Die offene Abstimmung erfolgt üblicherweise durch Handzeichen; die Ausgestaltung bzw. weitere Varianten kann die GeschO regeln (vgl. Kommentar Dehn zu § 39 Abs. 2 GO, 17. Auflage, S. 404). Entsprechend obliegt es auch der Stadtvertretung im Rahmen ihrer eigenen Regelungskompetenz, das Verfahren für eine namentliche Abstimmung festzulegen. Wie vorbeschrieben ist eine derartige Regelung in § 21 Abs. 2 GeschO vorhanden, es mangelt nur an einer eindeutig erkennbaren Bezugsgröße bei der Berechnung des Quorums.

Da die § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 GeschO Mehrheiten in Bezug auf die gesetzliche Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren vorschreiben, dürfte im Umkehrschluss für den § 21 Abs. 2 GeschO die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemeint sein. Diese These wird dahingehend bestärkt, dass bei der Annahme von nur 15 anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren mindestens 9 Mitglieder der namentlichen Abstimmung zustimmen müssten, was jedoch im Falle der Zugrundelegung der Zahl der anwesenden Mitglieder bereits mit 5 Stimmen machbar wäre. Letzterer Fall erscheint für die Praxis sinnvoller. Vergleichsweise gelten im Bundestag für namentliche Abstimmungen niedrigschwellige Hürden. So kann im Bundestag bereits eine Fraktion oder mind. fünf Prozent der Abgeordneten eine namentliche Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung dient gerade bei politisch besonders umstrittenen Fragen der Sicherstellung und Dokumentation von Transparenz im Abstimmungsverfahren.

§ 39 GO enthält zudem keine spezielleren Regelungen, vielmehr ist die relative Mehrheit die übliche Abstimmungsform der Stadtvertretung. Nur in wenigen Fällen gibt es gesetzlich geordnete Mehrheiten, z. B. bei der Herbeiführung eines Bürgerentscheids, Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung, Beschluss über eine Namensänderung der Gemeinde etc.; also alles Fälle von besonderer Bedeutung.

Folgen

Gemäß der Kommentierung zu § 34 Abs. 2 GO (Dehn, 17. Auflage, S. 358) ist die Geschäftsordnung – anders als eine Satzung – keine Rechtsnorm, sondern eine Festlegung des üblicherweise einzuhaltenden Verfahrens. Beschlussfassungen, die unter Verletzung von Geschäftsordnungsbestimmungen zustande kommen, sind

nicht rechtswidrig (vgl. BVerwG, DVBl. 1988 S. 790). Die Verletzung von Geschäftsordnungsbestimmungen unterliegt zudem weder der Widerspruchspflicht des Bürgermeisters (§ 43 GO), noch dem Beanstandungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 123 GO).

Diese Rechtsauffassung wurde von der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bestätigt. Insofern sind die im Rahmen der Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2024 gefassten Beschlüsse zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2025 rechtmäßig.

Sinnvollerweise sollte die Stadtvertretung jedoch ihre GeschO modifizieren, um künftige Problemstellungen in der Anwendung und Auslegung der GeschO zu begegnen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, bei der namentlichen Abstimmung auf die anwesenden Mitglieder abzustellen.

Fristenberechnung für Sachanträge

Ein weiterer Punkt, der aus Sicht der Verwaltung einer Konkretisierung bedarf, ist die Fristenberechnung für Anträge gemäß § 15 Abs. 2 GeschO. Anträge sind demnach spätestens 10 Tage vor der Stadtvertreterversammlung bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 GeschO entsprechend.

§ 5 GeschO enthält Regelungen zur Einberufung der Stadtvertretung mit Verweis auf die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen aus § 34 GO. Nach § 5 Abs. 4 GeschO wird bei der Berechnung der Fristen der Tag der elektronischen Information sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Dementsprechend müssen zwischen Antragszugang und Sitzungstag mindestens 10 Tage liegen. Fraglich ist jedoch, ob unter Zugrundelegung der Fristenberechnung aus § 34 Abs. 3 GO auch für Anträge die Regelungen zur Berechnung der Ladungsfrist Anwendung finden. In diesem Fall wäre § 89 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB anzuwenden. Demnach ist Fristbeginn der Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Ladung/Antrag zugegangen ist. Der Sitzungstag selbst zählt für die Berechnung der Frist nicht mit (vgl. § 5 Abs. 4 GeschO). Zwischen dem Zugang der Ladung/des Antrags und dem Sitzungstag müssten also volle sieben respektive zehn Tage liegen. Sonnabende, Sonntag und gesetzliche Feiertage, die innerhalb der Frist liegen, zählen bei der Fristenberechnung grundsätzlich mit. Fällt dagegen das Fristende auf einen dieser Tage, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 89 Abs. 3 LVwG).

Beispiel: Ein Antrag für die Sitzung der Stadtvertretung am 17.03.2025 wird am 06.03.2025 gestellt. Die Antragsfrist beginnt am 07.03.2025 zu laufen; das Fristende fällt grundsätzlich auf Sonntag, 16.03.2025. Entsprechend endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages, somit mit Ablauf des 17.03.2025. Der Antrag wäre faktisch zu spät gestellt worden.

Da in der bisherigen Praxis bei Anträgen regelmäßig die Regelungen der Fristenberechnung nur insoweit Anwendung fanden, dass der Tag des Antragszugangs und der Tag der Sitzung bei der Berechnung der 10-Tagesfrist nicht mitzählten und die Fristenberechnung nach § 89 Abs. 3 LVwG unbeachtet blieb, schlägt die Verwaltung vor, auch weiterhin so zu verfahren.

Um auch hier eine erleichterte Anwendung der GeschO sicherzustellen, enthält der beigefügte Entwurf in § 15 Abs. 3 Satz 5 folgende Regelung „Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend; fällt das Fristende jedoch auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag wird die Frist nicht verlängert.“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg